



Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG)

Für Vereine gilt die Anzeigepflicht nur dann, wenn sie alkoholische Getränke anbieten (vgl. § 1 Abs. 3 LGastG). Die Anzeige hat grundsätzlich **zwei Wochen** vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen.

Antragsteller Name Verein/Organisation Straße, Hausnummer PLZ, Ort	
Verantwortlicher Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefonnummer	
Anlass Bezeichnung der Veranstaltung	
In der Zeit von/bis Datum und Uhrzeit	
Örtliche Lage Veranstaltungsort Straße, Hausnummer PLZ, Ort	
Betriebsart Schank- und/oder Speisewirtschaft	

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Durchführung der Veranstaltung auf der zweiten Seite.

HINWEISE

zur Durchführung der Veranstaltung

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
Dies gilt nicht, wenn Jugendliche (14 bis 18 Jahre) von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen

Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.
5. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Bestätigung oder der Brauchtumpflege dient. Ausnahme können auf Vorschlag des Jugendamtes erlassen werden.
6. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
7. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehende eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
8. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
9. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
10. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
11. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§117 OWiG). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen (gilt auch für Radios usw.). Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. Durch geeignete Schalldämmungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach draußen dringt.
12. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
13. Es darf – abgesehen von ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen – nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Die Abgabe von offenen Getränken darf nur in geeichten Gefäßen erfolgen.
14. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
15. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.
16. Der Antragsteller hat der Gestattungsbehörde eine verantwortliche Person zu benennen.
17. Es sind ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen.
18. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.